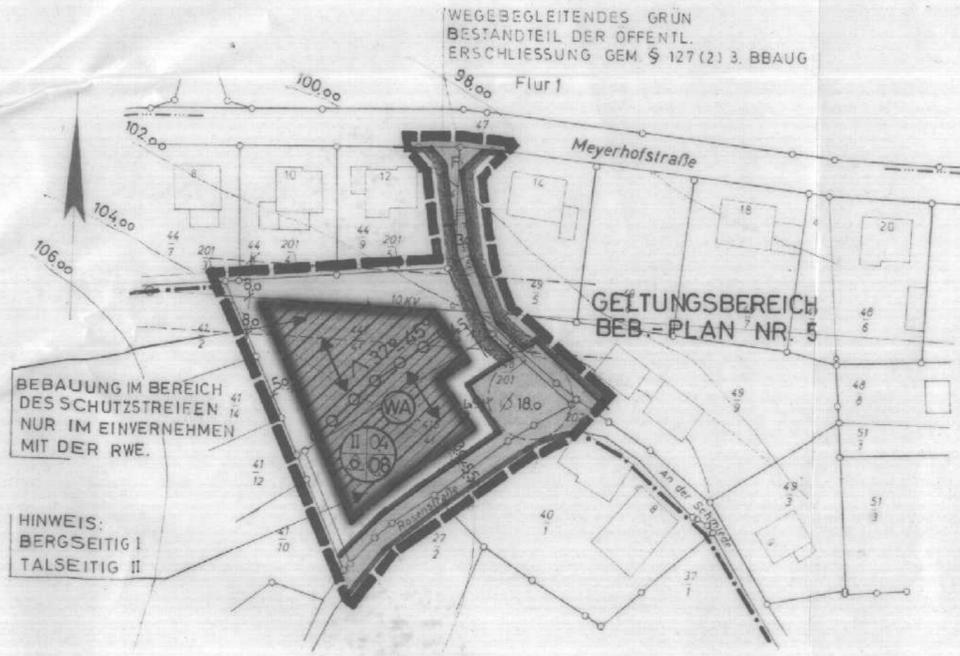


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



BEBAUUNG IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DER RWE.

HINWEIS: BERGSEITIG I TALSEITIG II

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bissendorf
Gemarkung Schledehausen
Flur 5 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bissendorf unter den am 31.1.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2023/77

Ausgefertigt Osnabrück, den 31.1.1977
Katasteramt im Auftrage:
[Signature]

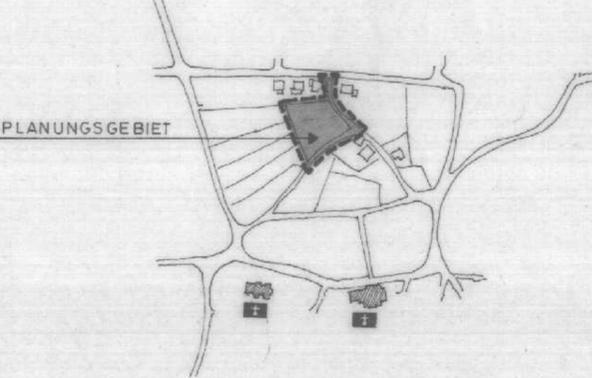
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.1.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 26. August 1977
KATASTERAMT im Auftrage:
[Signature]

ÜBERSICHTPLAN M. 1:5 000
SCHLEDEHAUSEN



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 14.6.1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A GARAGEN
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND INNERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES ZU ERRICHTEN.

A₁ WIDMUNG
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET. (HINWEIS)

B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14.6.1977 DARGELEGT SIND.

C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 5 HIERMIT AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. DIE HÖHE DER II GESCH. GEBÄUDE DARF 350m GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DER SPARRENANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0.60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.
- DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE BETRÄGT 37° 45° SATTELDACH

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH

FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS.

3.2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„LANGER KAMP“ DER GEMEINDE BISSENDORF

ORTSTEIL SCHLEDEHAUSEN
LANDKREIS OSNABRÜCK
M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 16.12.1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE BISSENDORF VOM 16.12.1977
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDEKRETAR *[Signature]*



BEARBEITET
PLANUNGSRAT VOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK, DEN 14.2.1977
PLANUNGSRAT VOLTE-HÜTKER
STÄDTERBAU UND ORTSPLANUNG
40 OSNABRÜCK, HÖRSTR. 91, TEL. 257 20-11, 247 110

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 26.4.1977 BIS 25.5.1977 EINSCHLIESSLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 15.4.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 14.6.1977 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDEKRETAR *[Signature]*



Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBAUG in Verbindung mit § 18 des BGGI, I S. 225b, mit Verfügung vom 20. SEP. 1977 Az. 2143/2112-607 ohne Auflagen genehmigt worden.

Osnabrück, den 20. SEP. 1977
Regierungspräsident in Osnabrück
im Auftrage:
[Signature]



DIE MIT DER VORSTEHENDEN BEGRÜNDUNG VON DER REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 5 BBAUG AM 31.10.1977 IM AMTBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK OFFENBEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

BISSENDORF DEN 8.11.1977
GEMEINDEDEKRETAR *[Signature]*

